

Können ausländische Anerkennungspraktikanten im Rahmen der PPBV als Pflegehilfskraft angerechnet werden?

- Wenn durch die für die Anerkennung zuständige Behörde zunächst eine Anerkennung als Pflegehilfskraft mit mindestens einjähriger Ausbildungsdauer bestätigt wurde, können Anerkennungspraktikanten als Pflegehilfskräfte angerechnet werden.
- Fehlt eine solche Bestätigung, können Anerkennungspraktikanten nicht angerechnet werden.